



**Satzung über die  
Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis  
(Kostensatzung)  
der Gemeinde Chamerau  
vom 14.12.2021**

Die Gemeinde Chamerau erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung)**

### **§ 1 Kostenerhebung**

Die Gemeinde Chamerau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### **§ 3 Ergänzende Gebühren und Richtgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen der Gemeinde Chamerau gelten die staatlichen Kostenverzeichnisse und Gebührenordnungen unmittelbar. Falls dort für einzelne Amtshandlungen ein Gebührenrahmen vorgegeben wird, werden für Amtshandlungen mit durchschnittlichem Arbeitsaufwand die in Absatz 4 genannten Richtgebühren festgelegt.
- (2) In besonders gelagerten Fällen bleibt eine sich an dem Gebührenrahmen orientierende Festsetzung vorbehalten. Die Erhebung von Auslagen ist gesondert zu prüfen.
- (3) Zudem werden, ergänzend zum kommunalen Kostenverzeichnis, für weitere, dort nicht aufgeführte Amtshandlungen, Richt- und ggf. Rahmengebühren festgelegt.
- (4) Die Gemeinde Chamerau legt für Verwaltungskosten im Rahmen dieser Kostensatzung folgende ergänzenden Gebühren bzw. Richtgebühren fest:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Rahmengebühr	Richtgebühr
<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>			
<b>000</b>	Anordnungen im Einzelfall	15 bis 600 €	20 €
<b>001.1</b>	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, usw.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. 5 € im Einzelfall. Werden mehrerer Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	5 €
<b>001.2</b>	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen		10 €
<b>002.1</b>	Spendenbescheinigungen	Kostenfrei	Kostenfrei
<b>002.2</b>	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €	10 €
<b>003</b>	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke oder Pläne	5 €
<b>004</b>	Fristverlängerungen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €	10 €
<b>005</b>	Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €	15 €
<b>006</b>	Niederschriften	7,50 € bis 75 € je angefangene Stunde	45 € je angefangene Stunde
<b>007.1</b>	Fotokopien A4 (schwarz/weiß) je Stück	Freimenge für Ortsvereine (je Veranstaltung):	Einzelkopie: 0,10 €
<b>007.2</b>	Fotokopien A4 (farbig) je Stück	100 A4-Kopien (s/w) bzw. 50 A4-Kopien (farbig) sowie	0,20 €
<b>007.3</b>	Fotokopien A3 (schwarz/weiß) je Stück	25 A3-Kopien (s/w) bzw. 10 A3-Kopien (farbig)	0,20 €
<b>007.4</b>	Fotokopien A3 (farbig) je Stück		0,40 €

<b>HAUPTVERWALTUNG</b>			
<b>020.1</b>	Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei	50 €
<b>020.2</b>	Amtshandlungen bei Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	Kostenfrei	Kostenfrei
<b>021.1</b>	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG)	12,50 bis 150 €	20 €
<b>021.2</b>	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang (Art. 32, 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €	100 €
<b>021.3</b>	Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO	20 €
<b>021.4</b>	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €	10 €
<b>FINANZVERWALTUNG</b>			
<b>030.1</b>	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €	25 €
<b>031.1</b>	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarken		2 €
<b>031.2</b>	Ersatz für beschädigte Hundesteuermarken		Kostenfrei
<b>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG</b>			
<b>110.1</b>	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (LStVG, BaylMSchG)	15 bis 1.250 €	40 €
<b>111</b>	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €	20 €
<b>2.II.1/1 KVz</b>	Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 LStVG (Anordnung Sicherheitsbehörde)	15 bis 600 €	50 €
<b>2.II.1/4 KVz</b>	Erlaubnis zum Halten eines Kampfhundes nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG	25 bis 400 €	80 €

## FEUERBESCHAU

<b>120.1</b>	Feuerbeschau, wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	Kostenfrei	Kostenfrei
<b>120.2</b>	Feuerbeschau, wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €	40 €
<b>121</b>	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen	Kostenfrei	Kostenfrei
<b>122</b>	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV – Feuerbeschau)	15 bis 1.000 €	20 €

## GASTSTÄTTEN

<b>5.III.7/8a KVz</b>	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) Kleinere Feste mit gemeinnützigem Hintergrund (Gartenfest KiTa o. ä.)	25 bis 1.750 €	25 € pro Tag
<b>5.III.7/8b KVz</b>	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) Dorffeste, Sonnwendfeiern, Maibaumaufstellen – Beginn nach 18 Uhr	25 bis 1.750 €	25 €
<b>5.III.7/8c KVz</b>	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) Dorffeste, Sonnwendfeiern, Maibaumaufstellen	25 bis 1.750 €	50 € pro Tag
<b>5.III.7/8d KVz</b>	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) Feste die mit Sicherheitsauflagen verbunden sind (Rock-Party, Motorradtreffen o. ä.)	25 bis 1.750 €	100 € pro Tag
<b>5.III.7/8e KVz</b>	Vorübergehende Gestattung nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis) Fahnenweihen, Gründungsfeste usw.	25 bis 1.750 €	100 € pro Tag

<b>110.1</b>	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG (Sicherheitsrechtliche Erlaubnis für Veranstaltungen)	25 bis 1.250 €	100 € pro Tag
<b>110.2</b>	Einzelfallanordnungen nach Art. 19 Abs. 5 LStVG (Sicherheitsrechtliche Anordnungen)	25 bis 1.250 €	80 € pro Tag
<b>GEWERBERECHT</b>			
<b>5.III.5/2a KVz</b>	Gewerbeanmeldung	12,50 bis 50 €	25 €
<b>5.III.5/2b KVz</b>	Gewerbeummeldung	12,50 bis 50 €	25 €
<b>5.III.5/2c KVz</b>	Gewerbeabmeldung	12,50 bis 50 €	25 €
<b>5.III.5/2d KVz</b>	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	12,50 bis 50 €	25 €
<b>PERSONENSTANDSGESETZ UND -VERORDNUNG</b>			
<b>2.II.8/1.2.2 KVz</b>	Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG mit darüberhinausgehenden Verwaltungsaufwand, z. B. Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten	20 bis 250 €	70 €
<b>BAU- UND WOHNUNGSWESEN</b>			
<b>610</b>	Ausübung des Vorkaufsrechts	Kostenfrei	Kostenfrei
<b>611</b>	Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts	10 bis 25 € je Grundstück	25 € je Grundstück
<b>612</b>	Erteilung eines Negativzeugnisses bei Grundstücksteilungen nach § 19 Abs. 2 BauGB	10 bis 25 € je Grundstück	25 € je Grundstück
<b>617</b>	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG	Kostenfrei
<b>618</b>	Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 BayBO (Genehmigungsfreistellung)	30 bis 50 €	50 €

<b>2.1.1/30 KVz</b>	Zulassung von Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO und von Ausnahmen nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayBO außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 60 BayBO oder im Rahmen eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 59 BayBO sowie von Abweichungen von Vorschriften nach Art. 81 BayBO	5 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 75 €	75 €
<b>VERKEHRSRECHTLICHE ANORDNUNGEN</b>			
<b>261a GebOSt</b>	Teilsperrrungen	10,20 bis 767 €	35 €
<b>261b GebOSt</b>	Vollsperrungen bis zu einem Tag	10,20 bis 767 €	60 €
<b>261c GebOSt</b>	Vollsperrungen bis zu einer Woche	10,20 bis 767 €	100 €
<b>261d GebOSt</b>	Vollsperrungen mit mehr als einer Woche	10,20 bis 767 €	150 €
<b>261e GebOSt</b>	Anordnung für gemeinnützige und gemeindliche Vereine	10,20 bis 767 €	15 €
<b>261f GebOSt</b>	Zuschlag für Antragstellung unter einer Woche vor Beginn der Straßensperrung		15 €
<b>265 GebOSt</b>	Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner	10,20 bis 30,70 pro Jahr	15 € pro Jahr
<b>VOLLZUG DES BAYERISCHEN STRASSEN- UND WEGEGESETZES</b>			
<b>630</b>	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 250 €	50 €
<b>631</b>	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €	50 €
<b>632</b>	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €	100 €
<b>633</b>	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG	Kostenfrei
<b>STRASSENREINIGUNGS- UND SICHERUNGSVERORDNUNG</b>			
<b>670</b>	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €	100 €
<b>671</b>	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €	25 €

<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG</b>			
<b>700</b>	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €	200 €
<b>701</b>	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €	30 €
<b>702</b>	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €	30 €
<b>703</b>	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €	30 €
<b>SONSTIGE ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN (EINSCHL. ABWASSERBESEITIGUNG)</b>			
<b>761</b>	Abnahme eines Nebenzählers z.B. Gartenwasser		30 €
<b>762</b>	Verwaltungsgebühr (Aufwandsgebühr) pro Nebenzähler		3 € je Abrechnungsjahr
<b>763</b>	Schriftliche Auskünfte über Anschlussbeiträge		15 €
<b>WASSERVERSORGUNG</b>			
<b>810</b>	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €	25 €
<b>811</b>	Schriftliche Auskünfte über Anschlussbeiträge		15 €
<b>812</b>	Auskünfte über Löschwassermengen		40 €

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gemeinde Chamerau, den 20.12.2021

  
Baumgartner  
Erster Bürgermeister



## Anlage

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2)</sup> Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen  4.1 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	5 bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5)</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6)</sup>	15 bis 600 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>8)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>9)</sup>	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung <b>Besondere Amtshandlungen</b>	10 bis 600 €
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>10)</sup>	10 bis 150 €
<b>75</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
<b>76</b>		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>11)</sup>	10 bis 200 €
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>12)</sup>	10 bis 150 €